

Steuern: Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus

Die Entwicklungen in den vergangenen Tagen sind im Hinblick auf die aktuelle Situation in Deutschland und der Welt rund um das Coronavirus äußerst dynamisch verlaufen. Durch die erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Virus sind in weiten Teilen des Bundesgebietes erhebliche wirtschaftliche Schäden entstanden oder diese werden noch entstehen.

Mit BMF-Schreiben vom 19.03.2020 hat das Bundesfinanzministerium im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder ein Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus veröffentlicht.

Insbesondere erleichtert die Finanzverwaltung bis zum 31.12.2020 die Möglichkeiten der Stundung fälliger Steuern sowie die Anpassung laufender Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer für unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige. Auf die Erhebung von Stundungszinsen soll regelmäßig verzichtet werden.

Darüber hinaus soll bei betroffenen Steuerpflichtigen bis zum 31.12.2020 auf Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Steuern abgesehen werden. In den betreffenden Fällen sind darüber hinaus ab Veröffentlichung des BMF-Schreibens bis zum 31.12.2020 die verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern zu erlassen.

Sofern Sie von diesen Maßnahmen Gebrauch machen möchten, unterstützt Sie der Bereich Steuerberatung gern.